

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

58. Jahrgang, November 2017, Seiten 161–192 · [www.dierentenversicherungdigital.de](http://www.dierentenversicherungdigital.de)

rv 06.17

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie das Jahresinhaltsverzeichnis 2017.

## Aus dem Inhalt

### Aufsätze

*Horst Marburger*

Auswirkungen der neuen Rechengrößen für 2018 auf die gesetzliche Rentenversicherung

*Dr. Friedmar Fischer*

Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – Ein großer Wurf?

*Günter Siepe / Werner Siepe*

Kernfragen zur Doppelbesteuerung von Renten

### Rechtsprechung

#### Nachrichten aus der EU

#### Gesetzgebung und Praxis

#### Nachrichten aus der Sozialversicherung

#### bAV-Ticker

#### Aus dem Verband

rv

## Die zweite Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes – Ein großer Wurf?

von Dr. Friedmar Fischer, Wiernsheim\*

**Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wurde zum Stichtag 31.12.2001 durch den Übergang vom alten Gesamtversorgungssystem zur Versorgungspunkterente grundlegend geändert. Die bis zum Stichtag erworbenen Zusatzrentenansprüche wurden in eine Zusatzrentenanwartschaft (die sogenannte „Startgutschrift“) überführt. Umstritten sind nach wie vor die Übergangsregelungen für die Jahrgänge ab 1947, die am 31. 12. 2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (sogenannte rentenferne Pflichtversicherte). Nach zwei gerichtlich erzwungenen Neuregelungen im Jahr 2007 und 2016 ist ein gewisser juristischer Zwischenstand erreicht. Daraufhin haben im Juni 2017 die Tarifparteien Eckpunkte für eine weitere Neuregelung für rentenferne Pflichtversicherte festgelegt.**

Bei den bis heute heftig umstrittenen Startgutschriften handelt es sich um die zum Stichtag 31.12.2001 berechneten Rentenanwartschaften für die zum damaligen Zeitpunkt pflichtversicherten Rentenanwärter. Wer erst ab 2002 in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hat nie eine Startgutschrift erhalten.

Die Startgutschrift soll den Start in das ab 2002 neu eingeführte Punktesystem ermöglichen. Im November 2001 haben die Tarifparteien den grundlegenden Wechsel vom bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgungssystem auf das ab 2002 geltende Punktemodell beschlossen. Diesen Systemwechsel und die damit verbundene grundlegende Reform der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes haben der Bundesgerichtshof (BGH) und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zwar als Grundsatzentscheidung der Tarifparteien im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie gebilligt. Umstritten sind aber nach wie vor Übergangsregelungen für die Jahrgänge ab 1947, die am 31.12.2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (sogenannte rentenferne Pflichtversicherte). Die Startgutschrift-Berechnungen für sogenannte rentennahe Pflichtversicherte bis Jahrgang 1946, die zum 31.12.2001 noch nicht in Rente waren, sind laut Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 24.09.2008<sup>1</sup> verbindlich.

\* Dr. Friedmar Fischer ist Mathematiker aus Wiernsheim.

1 BGH v. 24.9.2008 – IV ZR 134/07 –.

Bei den Startgutschriften für die ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947 haben sich die Tarifparteien für einen ganz besonderen Berechnungsweg entschieden.

Die sogenannten rentenfernen Startgutschriften werden nach Paragraph 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) berechnet. Diese Sondervorschrift mit Übergangsregelungen für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte war mit Wirkung ab 01.01.2001 gerade geändert worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht<sup>2</sup> am 15.07.1998 den Vorgänger-Paragrafen für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung bis Ende 2000 aufgefordert hatte.

Nur um diese ebenfalls hoch komplizierte Berechnungsformel<sup>3</sup> dreht sich der seit über 15 Jahren andauernde Streit.<sup>4</sup>

Der BGH hat am 14.11.2007<sup>5</sup> die Startgutschriften für Rentenferne (Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes für unwirksam und damit für unverbindlich erklärt, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten benachteiligten. Dies hatte der Bundesgerichtshof vor allem für Akademiker und andere Versicherte angenommen, die aufgrund besonderer Anforderungen eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst, etwa einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes in einem handwerklichen Beruf, erst später in den öffentlichen Dienst eintreten und dann vom Erreichen des höchstmöglichen Anteilssatzes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte entsprechende Verfassungsbeschwerden dazu letztlich nicht angenommen, sondern ebenfalls auf die noch zu treffende Änderung durch die Tarifparteien verwiesen.<sup>6</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat diesbezügliche Beschwerden nach Artikel 24 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention für unzulässig erklärt.

Am 30.5.2011 haben die Tarifparteien dann eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften beschlossen, die den meisten Späteinsteigern mit Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem 25. Lebensjahr einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift bescheren soll, sofern sie zu den Jahrgängen 1947 bis 1960 gehören. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetretenen ehemals Rentenfernen der Jahrgänge 1947 bis 1960 sowie die jüngeren Jahrgänge ab 1961 werden durch die wiederum hoch komplizierte Überprüfungsberechnung aber von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift kategorisch ausgeschlossen.

Gegenstand der ersten – inzwischen obsoleten (da verfassungswidrigen) – Tarifeinigung 2011 waren außer der Neuregelung<sup>7</sup> der rentenfernen Startgutschriften auch die

Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Anrechnung von Mutterschutzzeiten. Die Neuregelung der Startgutschriften war rückwirkend ab dem 1.1.2011 in Kraft getreten.

Die Tarifparteien hatten sich 2011 gegen eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 Prozent<sup>8</sup> und stattdessen für die Einführung eines modifizierten Unverfallbarkeitsfaktors mit pauschalem Abzug von 7,5 Prozentpunkten entschieden.<sup>9</sup> Tatsächlich kam diese relativ komplizierte Berechnungsmethode – die für den rentenfernen Versicherten *individuelle* Elemente nach Paragraph 2 BetrAVG mit *pauschalen* Elementen des Paragraphen 18 BetrAVG verquickt – nur dann zum Tragen, wenn der Versorgungssatz<sup>10</sup> (= Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) um mehr als 7,5 Prozentpunkte über dem bisherigen Versorgungssatz<sup>11</sup> (= Zahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre x 2,25 Prozent pro Jahr) lag.

In seinem Piloturteil<sup>12</sup> vom 9.3.2016 bemängelt der BGH, dass trotz der Neuregelung der Tarifparteien vom 30.5.2011 zu den rentenfernen Startgutschriften immer noch ein großer Teil der rentenfernen Versicherten keine höheren Startgutschriften erreichen kann und somit ein erneuter Verfassungsverstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes vorliegt. Nach dem BGH – Urteil vom 9.3.2016 ist die Neuregelung aus 2011 somit rechtlich unverbindlich, da die Tarifeinigung von 2011 die Benachteiligung insbesondere von jüngeren Jahrgängen ab 1961 und von älteren Jahrgängen 1947 bis 1960 nicht beseitigt, die nach einer längeren Ausbildungszeit bereits mit dem 25. Lebensjahr oder bis zu dreieinhalb Jahre früher in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Bei der Vielzahl anhängiger rentenferner Klagen weist der BGH noch zu entscheidende weitere rentenferne Klagefälle jetzt im Allgemeinen ab<sup>13</sup>, wenn vergleichbare Argumentationsketten der Kläger vorliegen und verweist auf sein Piloturteil<sup>14</sup> vom 9.3.2016.

Aufgrund des aktuellen BGH-Urteils vom 9.3.2016 musste mit der aktuellen Neuregelung der Tarifparteien vom 8.6.2017 die verfassungswidrige Regelung von 2011 aufgegeben werden, die eine fragwürdige Vermischung von individuellen und pauschalen Elementen nach den Paragraph 18 und Paragraph 2 BetrAVG sowie einen willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vorsah.

## Was ist neu?

Bisher erhielt jeder rentenferne Versicherte pro Jahr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung einen festen Anteil von 2,25 Prozent der für ihn ermittelten höchstmög-

2 BVerfG v. 15.7.1998 – 1 BvR 1554/89 –.

3 § 18 Abs. 2 BetrAVG.

4 Siepe / Fischer: „Ihr Weg zu mehr Betriebs- und Zusatzrente“, M & E Books Verlag, Köln, September 2017, dort Kapitel 4.

5 BGH v. 14.11.2007 – IV ZR 74/06 –.

6 Siehe BVerfG, Beschluss v. 29.3.2010 – 1 BvR 1433/08 – und BVerfG, Beschluss v. 10.5.2010 – 1 BvR 1373/08 –.

7 § 33 Abs. 1a ATV.

8 § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

9 § 2 Abs. 1 BetrAVG.

10 § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

11 § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

12 Az. IV ZR 9/15.

13 BGH v. 25.1.2017 – IV ZR 229/15 und IV ZR 409/15 – bzw. BGH v. 28.6.2017 – IV ZR 221/15 und andere.

14 BGH v. 9.3.2016 – IV ZR 9/15 –.

lichen Voll-Leistung. Unter Voll-Leistung wird die Differenz von höchstens 91,75 Prozent des fiktiv ermittelten gesamtversorgungsfähigen Nettoentgelts minus der fiktiven Näherungsrente zum 65. Lebensjahr verstanden. Nach der Neuregelung im Juni 2017 soll dieser Versorgungssatz in Abhängigkeit vom Beginn der Pflichtversicherung verändert werden. Zur Berechnung des neuen Versorgungssatzes wird zunächst die Zeit vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats ermittelt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Anschließend werden 100 Prozent durch diese Zeit in Jahren geteilt (100 Prozent / Zeit in Jahren). So erhält man den neuen Anteilssatz als Prozentsatz, der zur Ermittlung der anteiligen Voll-Leistung maßgebend ist. War ein Versicherter beispielsweise 23 Jahre alt, als er erstmals im öffentlichen Dienst beschäftigt wurde, erhält er für jedes Versicherungsjahr 2,38 Prozent (= 100% / 42) seiner Voll-Leistung, denn er konnte 42 (= 65-23) Pflichtversicherungsjahre bis zum 65. Lebensjahr erreichen. Der Versorgungssatz beträgt mindestens 2,25 und höchstens 2,5 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr.

Die Erhöhung auf einen pauschalen Anteilssatz von bis zu maximal 2,5 Prozent pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren und einem Eintrittsalter von 25 Jahren zu 100 Prozent Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 Prozent zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.<sup>15</sup>

Für den Maßstab 40 Jahre spricht auch die Tatsache, dass laut Rentenversicherungsbericht 2016<sup>16</sup> der Bundesregierung männliche Rentner in den alten Bundesländern zum 31.12.2015 im Durchschnitt auf 40,55 Beitragsjahre kamen. Das Eintrittsalter von 25 Jahren ist für Akademiker der älteren rentenfernen Jahrgänge 1947 bis 1960 geradezu typisch. Ihr Hochschulstudium von vier bis sechs Jahren haben sie je nach Jahrgang in den Jahren 1972 bis 1985, also mit 25 Jahren, abgeschlossen und sind dann als Angestellte in den öffentlichen Dienst gegangen. Daher konnten bzw. können sie trotz einer längeren Ausbildungszeit 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen.

Für die alte/neue Regelung aus 2001 / 2017 gelten nach einer Studie<sup>17</sup>, die sich für Gehälter von 1.000 bis 6.000 Euro mit den Auswirkungen der Neuordnung nach der aktuellen Tarifentscheidung vom 8.6.2017 befasst, folgende Erkenntnisse:

- Während bei unteren bis mittleren Gehältern (gesamtversorgungsfähige Bruttoentgelte von 1.000 bis 4.000 Euro) bei der Startgutschrift zunächst vorwiegend für verschiedene Eintrittsalter die Mindeststartgutschrift und die Mindestrente dominieren, ist es für höhere Gehälter von 5.000 oder 6.000 Euro der Formelbetrag.
- Die Verluste, die alleinstehende Versicherte gegenüber Verheirateten bei einem gleichen monatlichen Einkommen erleiden, weil ihnen aufgrund des Familienstands am 31.12.2001 nur die fiktive Steuerklasse I/0 zugewiesen wurde, sind für die Startgutschriftregelung aus 2001 und auch aus 2017 ganz beträchtlich. Die Verlustquote hängt stark vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt sowie vom Eintrittsalter ab und beträgt bis zu 50 Prozent (bei langdienenden Versicherten). Als Verlustquote wird der Verlust für Alleinstehende gegenüber Verheirateten in Prozent der Startgutschrift für Verheiratete verstanden.
- Für ein Eintrittsalter von 25 bis 35 Jahren schwankt die Verlustquote etwa bei einem gesamtversorgungsfähigen Bruttoentgelt von 3.000 Euro zwischen 39 bis 25 Prozent. Bei 4.000 Euro brutto liegt die Verlustquote zwischen 46 und 35 Prozent. Bei 5.000 Euro sind es konstant 43 Prozent und bei 6.000 Euro konstant 37 Prozent.
- Der jährliche Versorgungssatz lag bei der ursprünglichen Berechnung der rentenfernen Startgutschrift fest bei 2,25 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr, das bis Ende 2001 erreicht wurde. Mit der Einigung der Tarifparteien vom 8.6.2017 auf einen variablen jährlichen Versorgungssatz zwischen 2,25 Prozent und maximal 2,5 Prozent pro Jahr erhalten einige Versicherte einen Zuschlag auf ihre alte Startgutschrift. Für Personen, die sehr früh in die Zusatzversorgungskasse eingetreten sind und bei Eintritt jünger als 20,56<sup>18</sup> Jahre waren, gibt es keinen Zuschlag zur alten Startgutschrift (d.h. die zum 31.12.2001 erdiente Rentenanwartschaft erfolgt für diese Gruppe mit dem festen früheren Versorgungssatz von 2,25 Prozent pro Jahr).
- Nur für vom Formelbetrag dominierte Startgutschriften beträgt der neue Zuschlag maximal 11,11 Prozent<sup>19</sup> auf die alte Startgutschrift aus 2001.

## Wer profitiert von der Neuregelung und wer nicht?

Von der Neuregelung vom 8.6.2017 werden diejenigen rentenfernen Versicherten profitieren, deren alte Startgutschrift durch den Formelbetrag<sup>20</sup> bestimmt wurde. Versicherte wie damals<sup>21</sup> oder aktuell<sup>22</sup>, deren Startgutschrift nicht durch den Formelbetrag, sondern durch die Mindestrente<sup>23</sup> oder

15 Rechtsanwalt und Rentenberater Christian Wagner / Dr. Friedmar Fischer: „Die neue Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst – eine kritische Zwischenbilanz für rentenferne Versicherte“, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 17/2015, 641-650  
[http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner\\_Fischer\\_NZS\\_2015\\_641.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/11/Wagner_Fischer_NZS_2015_641.pdf).

16 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/2016/rentenversicherungsbericht-2016.pdf>, dort Seite 20

17 [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie\\_FDB\\_ZOED\\_2017.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Studie_FDB_ZOED_2017.pdf)

18  $20,56 = 65 - 44,44444$  ;  $100 \% / 2,25 \% = 44,44444$ .

19  $11,11 \% = [(2,5 \% - 2,25 \% ) / 2,25 \% ] \times 100$

20 § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG.

21 BGH v. 14.11.2007 – IV ZR 74/06 –.

22 BGH v. 9.3.2016 – IV ZR 9/15 –.

23 § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

die Mindeststartgutschrift<sup>24</sup> bestimmt wurde, werden auch durch die Neuregelung in 2017 leer ausgehen. Grund: Die rentenferne Startgutschrift ist nicht nur durch den Formelbetrag bestimmt, sondern durch das Maximum aus **drei** Größen: Formelbetrag, Mindestrente und Mindeststartgutschrift (wenn bis zum Umstellungszeitpunkt mindestens 20 Pflichtversicherungsjahre bereits erreicht wurden).

### Ist die Neuregelung vom 08. Juni 2017 der optimale und finale Wurf?

Keineswegs, denn es wurde nur eine minimale – aber durch das BGH – Urteil vom 9.3.2016 erzwungene – Korrektur eines Fehlersymptoms (Veränderung des jährlichen Anteilssatzes, siehe oben) vorgenommen. Die systematischen Ursachen der Fehler der Neuordnung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte aufgrund der Regeln des neuen Paragraphen 18 des Betriebsrentengesetzes sind *weiterhin un bearbeitet* geblieben.

### Was könnte man in Tarifverhandlungen nach wie vor bedenken?

- Minstdynamisierung der Startgutschrift ermöglichen
- Härtefallregeln bzw. – bestimmungen einführen
- Nachheiratklauseln wie im früheren Gesamtversorgungssystem wieder einführen (in diesem Falle wäre bei Nachweis der Heirat im Rentenfall die Startgutschrift nach Steuerklasse 3 neu zu berechnen, auch wenn zum Umstellungszeitpunkt 31.12.2001 damals die Steuerklasse 1 gegolten hat)
- das frühere „Sicherheitsnetz“ von 0,4 Prozent des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr Pflichtversicherungszeit wie *früher* als Mindestversicherungsrente bzw. wie *aktuell* bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen wieder einführen
- bzw. als alternatives neues unteres „fiktives Sicherheitsnetz“ die Berechnung des kompletten ZVK – Versicherungslauf nach dem Punktemodell wählen
- Möglichkeit des Ersatzes der gesetzlichen Näherungsrente durch die tatsächliche gesetzliche Rente in nachweisbaren Sonderfällen (z.B. bei Frauen, Frührentnern und Schwerbehinderten u.a.) zulassen.

### Kritikpunkt: Fehlende Dynamisierung der Startgutschriften

Im Unterschied zu der über Altersfaktoren automatisch dynamisierten Punkterente steht die Startgutschrift ohne Berücksichtigung des Alters zunächst einmal fest. Grundsätzlich ändert sich ihre Höhe bis zum Rentenbeginn nicht, auch wenn der Pflichtversicherte z. B. erst im Jahr 2020 oder noch später in Rente geht.

24 § 9 Abs. 3 ATV.

Somit beziehen sich die Startgutschriften nur auf das im Jahr 2001 zugrunde gelegte Einkommen.

Die praktisch fehlende Dynamisierung lässt die Startgutschriften in Prozent des vor Rentenbeginn erzielten künftigen Endgehalts sinken. Je jünger der Pflichtversicherte und je später der Rentenbeginn, desto größer ist der Verlust durch die fehlende Dynamisierung.

### Idee der „fiktiven Punkterente“ ab Versicherungsbeginn

Die „fiktive“ Punkterente ist nichts anderes als eine Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 nach Maßgabe der Berechnungsgrundlagen für die neue Punkterente. Dabei wird so getan, als ob die erst ab 2002 eingeführte Punkterente mit dem niedrigeren Leistungsniveau schon immer auch für Zeiten vor 2002 bestanden hätte. Diese „fiktive“ Punkterente ist also quasi eine Mindestrente, die auf keinen Fall unterschritten werden sollte.

Der Vergleich von Startgutschriften mit dieser „fiktiven“ Punkterente ist nichts Neues. Bereits im Juli 2007 hieß es bei Finanztest in der Tabellenüberschrift „Wenige Gewinner, viele Verlierer“.<sup>25</sup>

Auch Jahre später steht nach einer Analyse<sup>26</sup> der Startgutschriften (vor der Neuregelung vom 08.06.2017) eindeutig fest: Tatsächlich unterschreitet die von den Zusatzversorgungskassen berechnete Startgutschrift in 38 von 42 Modellfällen die „fiktive“ Punkterente. Im Extremfall macht die Startgutschrift nicht einmal die Hälfte dieser Punkterente aus.

Eigentlich müsste aber gelten: Die Startgutschrift als Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 muss mindestens so hoch sein wie die „fiktive“ Punkterente. Liegt sie im konkreten Fall niedriger, muss sie entsprechend bis zu dieser Mindestrente erhöht werden.

Dies wäre zwar mit höheren Kosten für die Zusatzversorgungskassen verbunden. Offensichtliche Ungerechtigkeiten können aber nicht mit dem Hinweis auf die finanzielle Lage der Zusatzversorgungskassen rechtfertigt werden. Das hat schon das Landgericht Berlin in seinem Urteil (7 O 208/13)<sup>27</sup> vom 27.3.2014 sehr deutlich klargestellt.

### Kritikpunkt: Nichtbehandlung bei besonderen Härtefällen

Auch wenn die höchsten Gerichte wie Bundesgerichtshof oder Bundesverfassungsgericht die grundsätzlichen Übergangsregelungen für ehemals rentennahe Pflichtversicherte (bis Jahrgang 1946) bzw. auch für rentenferne Jahrgänge ab 1947 für verbindlich und verfassungsgemäß halten (sollten), kann in

25 <https://www.test.de/Oeffentlicher-Dienst-Hoffen-auf-das-Rentenurteil-1493713-0/>.

26 [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Startgutschriften\\_quo\\_vadis.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Startgutschriften_quo_vadis.pdf) (30.5.2016).

27 <https://openjur.de/u/685173.html>.

besonderen Härtefällen unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben<sup>28</sup> davon abgewichen werden.

Dann handelt es sich um eine tatrichterliche Entscheidung des Richters z.B. am Oberlandesgericht (OLG), gegen die eine Revision der unterlegenen Partei (z.B. VBL oder eine andere Zusatzversorgungskasse) nur unter gewissen Voraussetzungen beim BGH zugelassen wird.

Beispielsweise hat das OLG Karlsruhe in der Vergangenheit bei am 31.12.2001 alleinstehenden und ehemals rentennahen Jahrgängen (bis 1946) entschieden, dass ein besonderer Härtefall unter folgenden Voraussetzungen vorliegen kann:

- mindestens 30 Prozent Verlust bei der Zusatzrente eines Alleinstehenden im Vergleich zur Zusatzrente eines am 31.12.2001 verheirateten ehemals rentennahen Pflichtversicherten

und

- besondere Erwerbs- oder Familienstandsbiografie (z.B. höchstens drei Jahre Unverheiratetsein im gesamten Berufsleben unter Einschluss des Stichtages 31.12.2001).

Urteile des OLG Karlsruhe in besonderen Härtefällen von ehemals rentenfernen Pflichtversicherten, die am 31.12.2001 geschieden oder verwitwet waren und dadurch einen Verlust von mehr als 30 Prozent bei ihrer Zusatzrente erleiden, liegen noch nicht vor, da es bisher noch keine verfassungsgemäße Satzung der Zusatzversorgungskassen für rentenferne Versicherte gibt.<sup>29</sup>

Die Gerichte dürfen zwar wegen erkannter Verfassungswidrigkeit Regelungen der Zusatzversorgung für unverbindlich erklären, jedoch wegen der Tarifautonomie nicht selbst Regelungen in Zusatzversorgungssatzungen erzwingen.

Auch die aktuellen Eckpunkte der Neuregelung der Zusatzversorgung für rentenferne Versicherte vom 8.6.2017 werden sich einer erneuten richterlichen Überprüfung unterziehen müssen. Das haben Anwälte von betroffenen rentenfernen Versicherten bereits angedeutet. Der lange Weg zu mehr Zusatzrente im öffentlichen Dienst ist also noch nicht zu Ende.

---

28 § 242 BGB.

---

29 Siehe OLG Karlsruhe v. 18.12.2014 – Az. 12 U 104/14 – dort RdNr. 72: „Da die Übergangsregelung für rentenferne Versicherte, die wegen berufsnotwendiger Ausbildung später in den öffentlichen Dienst eingestiegen sind, weiterhin nicht den Anforderungen des Artikel 3 Absatz 1 GG entspricht, muss eine Einzelfallprüfung derzeit unterbleiben.“